STADT SENDENHORST **10.20.03**
-Der Bürgermeister-

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung

vom 10.02.2017

zur 1. Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst vom 15.09.2015

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV NRW 2016, S. 966) hat der Rat der Stadt Sendenhorst am 09.02.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst vom 15.09.2015 (veröffentlicht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Sendenhorst in der Zeit vom 16.09. – 30.09.2015 unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

   „Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/Die Ortsvorsteher/in soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der/Die Bürgermeister/in und seine Stellvertreter/innen sollen nicht zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 6 enthält folgende Fassung:

   „Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht ihm/ihr Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu sowie der Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO.“

3. § 11 Abs. 3 Buchst. e) entfällt.

4. § 11 Abs. 3 Buchst. f) wird zu Buchst. e)

5. § 11 Abs. 3 Buchst. g) wird zu Buchst. f) und erhält folgende Fassung:

   „Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.“

6. § 11 wird um Absatz 4 ergänzt und erhält folgende Fassung:

   „Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden über den Wahlprüfungsausschuss hinaus gemäß § 46 Satz 2 GO NW keine weiteren Ausschüsse ausgenommen.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 10.02.2017

gez. Streffing
Bürgermeister